



Gemeinde Fläsch

Gesetz über die Wildruhezone in der Gemeinde Fläsch

Rechtliche Grundlagen: Kantonales Waldgesetz, Art. 19; Kantonales Jagdgesetz, Art. 27 und Art. 47.

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezone bezweckt den Schutz von Flora und Fauna von übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schälschäden vermieden werden können.

Art. 2 Perimeter

Die Wildruhezone umfasst das in der Beilage „Kartenausschnitt 1:25'000“ bezeichnete Gebiet auf dem Territorium der Gemeinde Fläsch (Fläscher Tannwald/Nüniköpf).

Die bezeichnete Wildruhezone wurde im Waldentwicklungsplan Herrschaft – Prättigau berücksichtigt und ist mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006; Prot. Nr. 1200, als behördlich erklärungserklärt worden.

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen von Rotwild während dieser Zeit in der ausgeschiedenen Wildruhezone verboten.

Art. 4 Wintersport

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern und dergleichen und/oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezone gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in der Wildruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.) sowie für Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

Art. 6 Ahndung

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 27 (Schutz vor Störung) in Verbindung mit Art. 47 (Übertretungen kantonales Recht) des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.

Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. März in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizist etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeigung bekannt zu geben.

Art. 8 Busen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von Fr. 200.00 im Wiederholungsfall mit Fr. 500.00 geahndet.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. November 2010 und per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

sig. H.U. Kunz

.....

Der Gemeindeschreiber

sig. H.R. Weber

.....

Kartenausschnitt „Wildruhezonen Lufa/Malbiet, Fläscher Tannwald/Nüniköpf, Bovel/Eichhalde“

